

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma Metob Beschichtungen GmbH gültig ab 01.01.2013

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen dem Besteller und unserer Firma rechtsverbindlich. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers oder telefonische oder mündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Die nachstehenden Bedingungen gelten ohne weiteres auch für alle weiteren Geschäfte des Bestellers mit uns, ohne dass diese Bedingungen erneut ausdrücklich herangezogen werden müssen. Unsere Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten spätestens mit der Auftragsbestätigung durch den Besteller als anerkannt.

Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Bestellers sowie Gegenbestätigungen des Bestellers mit diesbezüglichem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Besteller zumutbare Änderungen und Abweichungen von in unseren Katalogen und Prospekten angegebenen technischen Angaben bleiben vorbehalten.

Die nachstehenden Bedingungen gelten nicht für Besteller, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

2. Angebot:

Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferung freibleibend. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Lieferung, Gefahrenübergang:

Die von uns zu bearbeitenden Gegenstände sind für uns fracht- und spesenfrei durch den Besteller anzuliefern.

Unsere Lieferung erfolgt ab unserem jeweiligen Lieferwerk (Grub am Forst, Hildburghausen oder Michelau/Ofr.). Teillieferungen sind zulässig. Sie können gesondert abgerechnet werden. Wir versenden die Ware auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten und Gefahr.

In jedem Fall geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgten oder wir noch andere Lieferungen übernommen haben.

Versicherungen für Lieferung und Gefahr werden von uns nur abgeschlossen, wenn der Besteller dies ausdrücklich gewünscht und die Kostenübernahme dafür schriftlich bestätigt hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und für die weitere Belieferung Vorkasse zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfrist bedarf.

4. Liefer- und Leistungsfristen:

Angegebene Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten, deren Kenntnis für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Die Liefer- und Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder unsererseits Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Fälle höherer Gewalt, sonstige unverschuldete Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferern sowie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen entbinden uns für die Dauer ihrer Auswirkungen auf unseren Betriebsablauf von unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Bestellers bleibt unberührt, Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist oder nachträglicher objektiver Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung sind - außer bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln - ausgeschlossen.

Versicherungen für den Transport werden von uns nur abgeschlossen, wenn der Besteller dies ausdrücklich gewünscht und die Kostenübernahme dafür schriftlich bestätigt hat.

5. Preise, Zahlung:

Ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes, gelten unsere Preise ab unserem jeweiligen Versandort (s. o. Ziff. 3) ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten.

Weichen Material, Stückzahl, Gewicht oder Werkstoff der uns übergebenen Werkstücke von den Angaben der Anfrage des Bestellers ab oder erhöhen sich die für unsere Preisbildung maßgebenden Kosten für Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter sowie Energie bis zu dem Zeitpunkt der Lieferung, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen. Sind Festpreise vereinbart, wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Kann darüber in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand der uns übergebenen Liefergegenstände (z.B. bei mangelnder Beschichtungsfähigkeit) entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Sämtliche Zahlungen sind spesen-, auflagen- und bedingungslos auf eines der von uns angegebenen Konten zu leisten.

Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Rechnungsbeträge bis zu 100,00 € sind sofort zur Zahlung fällig.

Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Gutschrift erfolgt vorbehaltlich der Einlösung und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Diskont- und Wechselspesen sind von dem Besteller umgehend nach Erhalt unserer Belastungsanzeige zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Außerdem sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz oder nach unserer Wahl in der zum Zeitpunkt des Verzuges von deutschen Grossbanken üblicherweise für Kontokorrentkredite geforderten Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller ist nur für solche Mängel zulässig, die von uns ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht:

Soweit wir nicht durch Bearbeitung der von uns vom Besteller überlassenen Rohware an der veredelten Ware Alleineigentum erwerben, erwerben wir durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit fremdem Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Rohware zur Ware der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt oder Miteigentumsvorbehalt stehende Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Weiterveräußerung einer in unserem Miteigentum stehenden Sache gilt Absatz 1 sinngemäß. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Von der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Durchsetzung unserer Rechte hat uns der Besteller alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers unsere Sicherheiten freizugeben, soweit sie 10 % aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche übersteigen.

Im Übrigen erwerben wir an den uns zur Bearbeitung übergebenen Liefergegenständen ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können.

7. Nebenpflichten:

Eine sichere Prognose der Verträglichkeit von uns verwendeter Arbeitsmaterialien und Verarbeitungsprozesse mit vom Besteller gestellten Stoffen würde eine umfangreiche labormäßige und messtechnische Voruntersuchung erfordern. Dies gilt insbesondere für bereits beschichtete oder vergütete, ebenso für entlackierte oder eloxierte Materialien sowie für Metallwaren.

Sofern eine solche Voruntersuchung nicht ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, vom Besteller gestellte Stoffe über eine Augenscheinseinnahme hinausgehend auf ihre Eignung und Qualität zu prüfen, sofern sie nicht als offensichtlich falsch erkennbar sind. Unsere Haftung ist insoweit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Überprüfung der Artikel auf Übereinstimmungen mit Nummern und Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns nicht vorgenommen. Für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gelieferten Stoffe ist deshalb allein der Besteller verantwortlich, der hierfür im Streitfall den Beweis zu erbringen hat.

Im übrigen verweisen wir zur Unterrichtung des Bestellers über die Abstimmung von Technologie, Materialien sowie Eigenschaften und Beschaffenheit von Werkstoffen auf unsere technischen Spezifikationen für Pulverbeschichtungen, kathodische Tauchlackierungen und Nasslackierungen in ihren jeweils gültigen Fassungen, die wesentliche Bestandteile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

8. Gewährleistung:

Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns spätestens innerhalb von acht Tagen nach Abnahme der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist hier die Gewährleistung ausgeschlossen.

Eine Haftung unsererseits ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wie folgt ausgeschlossen: Von uns gelieferte Ware, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt, wird innerhalb der Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl auf unsere Kosten nachgebessert oder ersetzt. Kosten, die durch ungerechtfertigte Beanstandungen entstehen, trägt der Besteller.

Zur Vornahme einer uns notwendig erscheinenden Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung die erforderliche Gelegenheit zu geben, anderenfalls werden wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Abwehr unverhältnismäßiger Schäden oder im Falle unseres Verzuges hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und dafür Ersatz zu verlangen.

Veränderungen oder Nachbesserungen im Übrigen, die ohne unsere Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten an den beanstandenden Teilen vorgenommen wurden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht.

Bei Fehlschlag der Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Werklohnes oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme seitens des Bestellers oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bausubstanz, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen eingetreten sind. In diesem Zusammenhang sind die Reinigungsanweisungen des Pulverherstellers bzw. unsererseits zu beachten.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Maß- und Farbtoleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für die Lichtbeständigkeit unserer Beschichtungen übernehmen wir keine Gewähr.

Bei der Verletzung von (vor-)vertraglichen Nebenpflichten, insbesondere im Hinblick auf Vorabprüfung gestellter Materials, Beratung und Hinweise an den Besteller oder bei unerlaubten Handlungen haften wir ebenfalls nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für die Bearbeitung des angelieferten Materials sind nur die Farbbezeichnungen auf unseren Auftragsätzen verbindlich, welche dem Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bei Bezeichnungen, die von unseren Auftragsätzen abweichen, übernehmen wir für die Richtigkeit der Bearbeitung des Werkes keine über Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinausgehende Haftung. Eine absolute Farbüber-einstimmung der Pulverbeschichtung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Eventuelle geringfügige Farbabweichungen und unterschiedliche Glanzgradnuancen hat der Besteller zu dulden.

Wird uns Ware zur Bearbeitung oder Veredelung angeliefert, gilt im Falle einer Eingangskontrolle die in unserem Werk festgestellte Menge, sonst die im Lieferschein angegebene Menge als Eingangsmenge. Bei verpackter Ware wird nur eine Grobsichtung als Eingangskontrolle vorgenommen. In diesem Falle gilt die bei Kommissionierung oder Verarbeitung festgestellte Menge als gelieferte Menge. Bei Kleinartikeln in größerer Stückzahl ist für eine Fehlmenge von bis zu 3% jegliche Haftung für Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn bei Kleinartikeln oder bei zerbrechlicher Ware nicht mehr als 3 % der von uns gelieferten Ware mangelhaft ist.

Eine Haftung für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gestellten Stoffe und der Anweisungen des Bestellers ist nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7 ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Qualitätssicherung

Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Bestellers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

Erstmuster erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller.

Können wir die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht einhalten, haben wir im Angebot oder im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht.

Wir behalten uns vor, auch ohne Zustimmung des Bestellers solche Änderungen vorzunehmen, die eine Qualitätsverbesserung des Liefergegenstandes beinhalten.

Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstigen Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Haftungsbeschränkungen:

Insgesamt beschränken wir unsere Haftung auf einen Höchstbetrag von 500.000 € im Einzelfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle vertragsuntypischen und unvorhersehbaren Schadenspositionen sowie für Folgeschäden. Bei vertragstypischen Schäden gilt die Haftungsbeschränkung, soweit unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann.

Im Falle der erstmaligen bzw. versuchsweisen Beschichtung von Muster-, Vorserien- oder gesondert für diesen Zweck vom Besteller hergestellten Einzelteilen ist für den Fall der Beschädigung dieser Teile aufgrund der von uns vorgenommenen Beschichtung, selbst wenn diese zu einer vollständigen Unbrauchbarkeit dieser Teile für den Kunden führen sollte, unsere Haftung auf die Auftragssumme der von uns hierfür berechneten Beschichtungsleistungen beschränkt, solange die Beschädigung bzw. Unbrauchbarkeit solcher Einzelteile nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.

Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, die für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Wertes des jeweiligen Teiles der Gesamtlieferung beträgt, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

11. Abschließende Bestimmungen:

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die Abtretung von Rechten des Bestellers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zulässig.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Vereinbarung mit dem Besteller berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis mit dem Besteller ist unser Versandort (s.o. Ziff. 3), für Zahlungen unser Firmensitz in Michelau/Ofr.

Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch vor dem für den Kunden zuständigen Gericht zu erheben.